

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 266/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Paula H a [REDACTED] geb. Lo [REDACTED],
C [REDACTED] de la P [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Auf Grund der wirksam bei der zuständigen Behörde in Baden-Württemberg beantragten Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Auswanderungskosten konnte die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß § 189 a Abs. 1 BSG bis 31. Dezember 1965 anmelden, d.h. in Ausführung des bereits gestellten allgemeinen Entschädigungsverlangens nach § 189 Abs. 1 BSG den zu erhebenden Einzelanspruch bezeichnen und damit verfahrenshängig machen (BGH Rzw 1969, 275; 1975, 31).

Das ist durch das am 2. Dezember 1965 eingegangene Schreiben des Rechtsanwalts Dr. V. M. nicht geschehen. Es bezeichnet keine Einzelansprüche und meldet im Übrigen nur die durch das BSG-Schluss eröffneten Ansprüche an, zu denen die Ansprüche nach § 28 ff BSG,

166

- 3 -

soweit sie wie hier nicht auf § 31 Abs. 2 BGG gestützt werden können, nicht zählen.

Zur Zeit des Eingangs der Nachmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs bei der zuständigen Behörde in Baden-Württemberg am 19. April 1966 oder 27. Dezember 1967 war die Frist des § 189 a Abs. 1 BGG verstrichen; eine Wiedereinsetzung ist nicht statthaft (BGR RZW 1969, 505 Nr. 51; 1971, 324).

Die Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs bei der unzuständigen Behörde in Kassel am 16. Dezember 1965 hat die Frist des § 189 a Abs. 1 BGG nicht gewahrt. § 189 Abs. 2 BGG findet nur auf den Entschädigungsantrag nach § 189 Abs. 1 BGG Anwendung. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Eine Rechtsfrage im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG ist daher nicht zu entscheiden.

Auch im Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Grund für die Zulassung der Revision erkennen.

Hai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)